

Regionalverband  
Elbe-Heide  
Tel: 0 41 31 – 40 28 77  
Fax: 0 41 31 – 4 75 12  
E-Mail:  
**bund.lueneburg@bund.net**  
Internet  
**www.bund-elbe-heide.de**

Lüneburg, 20.07.2021

Samtgemeinde Gellersen  
Dachtmisser Str.1  
21391 Reppenstedt

Per Mail an: [Sabrina.Harms@gellersen.de](mailto:Sabrina.Harms@gellersen.de)

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Gemeinde Reppenstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Das Plangebiet liegt laut Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) und Landschaftsrahmenplan (LRP) im **Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung**. Durch die Versiegelungen werden nicht nur der Wasser- und Bodenhaushalt und die Bodenfunktionen beeinträchtigt, sondern auch die Grundwasserneubildungsrate des 12,3 ha großen Gebietes stark vermindert. Schon durch den sich anschließenden Bestandsbau wird dieses Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung in seiner Funktion nicht beachtet. Das vorliegende Entwässerungskonzept mit Vorschrift

zur Regenwasserversickerung auf dem jeweiligen Grundstück, Kanälen, Regenklärbecken, Regenwasserversickerungsbecken, Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen zur öffentlichen Kanalisation oder in einen Graben minimiert ganz im Gegenteil nicht den Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate! Ein Baugebiet an dieser Stelle steht der Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung entgegen und widerspricht in großen Maße der hohen Bedeutung, die dem Schutz der Wasserressourcen durch die Raumordnung beigemessen werden sollte.

**Der BUND fordert eine Prüfung, inwieweit das Konzept der Entwässerung im Plangebiet quantitative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hat. Es handelt sich um ein Gebiet mit hohen Filtereigenschaften in Bezug auf Schwermetalle (siehe Informationssystem Nibis vom LBEG). Die Gemeinde Gellersen möge erklären, wie diese Bebauung in Einklang mit Klima- und Umweltschutzmaßnahmen des Landkreises vereinbar seien.**

**Zudem liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**, das in Teilen laut LRP als Standort mit hohem Ertragspotential vorzugsweise ackerbaulich genutzt wird und des weiteren von Bebauung frei gehalten werden sollte! Als **Zielsetzungen werden u.a. das Freihalten von Erholungsachsen, das Freihalten der Kalt- und Frischluftschneisen und die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften** genannt. **Durch die Schaffung des geplanten Baugebietes gehen 1/6 (!) der wertvolle Ackerflächen für die regionale Ernährung im Vorranggebiet verloren.** Eine Beplanung der Fläche ist aus Sicht des BUND RV Elbe-Heide nicht vertretbar. Wir leben in Zeiten des Klimawandels! Eine regionale Nahversorgung mit Humusaufbau auf den Böden ist für die Zukunft anzustreben, um die von der EU vorgegebenen klimatischen Ziele zu erreichen.

Ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wirkt „als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.“<sup>1</sup>

Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Böden ist sowohl vor dem Hintergrund des Klimawandels, neuer Agraraufgaben für Landwirte im Rahmen des Klimaschutzplanes 2050<sup>2</sup>, als auch des weltweit wachsenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und des zunehmenden Bedarfs an Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe als ausgesprochen problematisch anzusehen.

**Die Gemeinde möge erklären, wie eine Minimierung der landwirtschaftlichen Fläche für eine regionale Nahversorgung und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Einsparung durch kurze Transportwege und Lagerung etc. innerhalb der Klimaschutzbestrebungen des Landkreises zu rechtfertigen seien.**

„Für den östlichen Randbereich wird als Zielsetzung die Freihaltung von Bebauung benannt mit der Begründung „**Entwicklung siedlungsnaher Erholung**“ benannt. In dem Maßnahmendatenblatt im Landschaftsrahmenplan werden als konkretisierte Zielsetzungen u.a. auch die Freihaltung der Erholungsachsen sowie die Freihaltung der Kaltluft- und Frischluftschneisen von flächenhafter Bebauung sowie die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften genannt. Als Entwicklungsmaßnahme wird die Entwicklung von Räumen für die siedlungsnaher Erholung insbesondere zwischen Reppenstedt und Lüneburg (Grüngürtel West) durch die Aufwertung der landschaftlichen Qualitäten beschrieben.“<sup>3</sup> Diese Zielsetzungen des LRP werden durch

<sup>1</sup> Siehe Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Anhang

<sup>2</sup> BMEL: [https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/\\_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html)

<sup>3</sup> Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.17

eine Bebauung ignoriert. Spiel- und Bolzplatz, sowie ein Grünkorridor sind nicht für alle Bürger erholungsrelevant. **Vielmehr erforderte es anstelle eines Baugebietes ein Konzept, wie in der Randzone zwischen Bebauung und Land das Bedürfnis der Bevölkerung nach Naherholung mit den Interessen des Naturschutzes und einer Landbewirtschaftung in Einklang gebracht werden kann. Warum wurde bei den Bewohnern Reppenstedts keine Umfrage gemacht, welche Bedürfnisse sie in Bezug auf dieses Plangebiet haben?** Den zahlreichen privaten Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass es zahlreiche Sorgen bezüglich der Verkehrszunahme gibt.

Welchen Stellenwert hat die Bürgerbeteiligung innerhalb der Gemeinde?

Das RROP weist auf die prekäre Verkehrssituation im Bereich Reppenstedt hin: „Eine wesentliche Ausweitung der Siedlungstätigkeit und/oder eine wesentliche Erhöhung der Siedlungsdichte in den westlichen Stadtteilen der Hansestadt Lüneburg und in den westlich und nordwestlich angrenzenden Gemeinden ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Aufnahmekapazität der Verkehrsinfrastruktur im Stadtgebiet und daran westlich angrenzend möglich.“<sup>4</sup>

Der BUND sieht bei der **Verkehrstechnischen Untersuchung** folgende Fehler, die es uns nicht erlauben, die dort gemachten Berechnungen nachzuvollziehen:

1. Es wird in die Berechnungen das sich noch im Verfahren befindliche zweite Teilbaugebiet aus dem B-Plan Nr. 155 berücksichtigt. Der B-Plan Nr. 155 befindet sich noch im Verfahren! Die geplante Bebauung des 2. Teils an der Gemeindegrenze zu Reppenstedt ist nicht gesichert, da dieser Acker sich in Privatbesitz befindet und nicht bebaut werden soll.
2. In den Abbildungen wird vielfach die L216 als B216(!) bezeichnet.
3. Die Zählung erfolgte nur an 8 Stunden eines Tages (6.00 bis 10.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr), um mit Hilfe von Hochrechnungsfaktoren aus den Zählergebnissen Tageswerte zu berechnen. Dabei werden potentielle Spitzenverkehrswerte abseits der Zählungszeiten außer acht gelassen.
4. Es wäre aus unserer Sicht wirklich wünschenswert, wenn sich das Verkehrsaufkommen innerhalb von 11 Jahren durch geeignete Mobilitätsmaßnahmen nur um 250-400 KfZ/24h im Knotenpunkt Lüneburger Landstraße L216/Schnellenberger Weg erhöht, insbesondere wenn noch weitere Baugebiete anvisiert werden. Dem BUND erscheint dies visionär.

In der Summe fragen wir uns, wieviele Fehler - in Anbetracht der oben Genannten - von uns nicht gesehen wurden. **Wir fordern eine Überarbeitung der Verkehrstechnischen Untersuchung.**

Obwohl im Demographiegutachten von 2018 für Reppenstedt bis 2035 eine „stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert“<sup>5</sup> wird, beruft sich man sich in der Begründung zum Planvorhaben auf die GEWOS Wohnungsmarktanalyse von 2016. Der daraus entwickelte Entwurf des

4 Regionales Raumordnungsprogramm 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 47/48

5 Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.13

**Siedlungsentwicklungskonzeptes** für Reppenstedt wird vom BUND in seinen Aussagen zur Schaffung von entsprechenden Wohnraumkapazitäten angezweifelt.

Die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg Bericht/Hamburg/2016 (GEWOS Studie) hat die GEWOS GmbH aus Hamburg erstellt. Diese Studie ist eine Prognose, die zeitgleich mit der Flüchtlingskrise, 2014, 2015, 2016 für den Landkreis Lüneburg aufgestellt worden ist. Es wurde ein Baubedarf prognostiziert und die Flüchtlingskrise genutzt, um im gesamten Landkreis Lüneburg, aber auch in der Hansestadt Lüneburg (Wohnungsbauförderprogramm der Hansestadt Lüneburg Zwo 21, 03.03.2016) verschiedene Baugebiete auszuweisen und in die Bauleitverfahren zu bringen. Die Anzahl der Geflüchteten hat sich seitdem reduziert, insofern hat die GEWOS Studie im Landkreis Lüneburg und auch in der Hansestadt Lüneburg keine Grundlage mehr.

Bedenklich ist auch die Tatsache, dass das GEWOS Institut mitnichten ein unabhängiges Forschungsinstitut ist. Die GEWOS GmbH gehört zu einem Unternehmenskonsortium u.a. zur BIG BAU Unternehmensgruppe. Diese Firma kauft Flächen auf, macht Projektentwicklung, Baulandentwicklung, Stadtumbau, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Politiker Beratungen etc.. Die Aussagen eines unabhängigen Institutes wären für den BUND wünschenswert.

Eine gute räumliche Organisation der unterschiedlichsten und teilweise miteinander konkurrierenden Flächennutzungen, die Anforderungen an eine nachhaltige Mobilität und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes sind eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum. **Da sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region ständig weiter verändern, ist es erforderlich, die Zielsetzungen und Inhalte vorangegangener Beschlüsse und Gutachten zu überprüfen und diese an die neuen Herausforderungen anzupassen.**

Der BUND erkennt in der vorliegenden Planung eine **erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes**, die im Gegensatz zu den Aussagen des RROP und LRP stehen, und weist an dieser Stelle nachdrücklich auf §1 (6) 7g BauGB zur Berücksichtigung „von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Emissionsschutzrechts“ hin, den es zu beachten gilt.

„Die Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden.“<sup>6</sup>

„Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“<sup>7</sup>

**Eine großflächige Versiegelung der Ackerfläche im Plangebiet wird vom BUND nicht akzeptiert.**

6 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

7 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

Der BUND kritisiert das **klimaökologische Fachgutachten** in folgenden Punkten:

- Als **Ausgangssituation (Ist-Zustand)** wird eine Situation verwendet, die in dieser Form nicht den Tatsachen entspricht. „Die bereits fortgeschrittene Planung der benachbarten Stadt Lüneburg (Bebauungsplan Nr. 155 „Digitalcampus / Grüngürtel-West“) wurde einbezogen (Hansestadt Lüneburg, 2019)<sup>8</sup>, um den Ist-Zustand zu formulieren. Der B-Plan Nr. 155 befindet sich noch im Verfahren! Die geplante Bebauung des 2.Teils an der Gemeindegrenze zu Reppenstedt ist nicht gesichert, da dieser Acker sich in Privatbesitz befindet und nicht bebaut werden soll. Der Ist-Zustand, den es zu betrachten gilt, ist die Situation, wie sie sich jetzt darstellt, ohne jedwede Bebauung durch andere Plangebiete!
- Da **Karten der Ausgangssituation** zum Temperaturfeld nachts, zum Kaltluftvolumenstrom nachts und zur PET fehlen, kann dies vom BUND nicht nachvollzogen und bewertet werden. Wir bitten darum, das Gutachten zu vervollständigen, um die Aussagen vom Gutachter überprüfen zu können.
- Die **Auswirkungen auf die Weststadt von Lüneburg** sind rein spekulativ und werden in den Karten anders dargestellt (siehe dazu: „Vor allem im Südosten des Untersuchungsgebiets nimmt die Menge der einströmenden Kaltluft mit Eintritt in die Lüneburger Siedlungsbereiche rasch ab. (...) ist davon auszugehen dass sich die Reduktion der Kaltluftmenge in den darüber liegenden Luftschichten abspielt, bzw. die Obergrenze der Kaltluftschicht sinkt.“<sup>9</sup>). Ein Gutachten hat die Aufgabe, dies überprüfbar darzustellen.
- Die in der Untersuchung erbrachten Ergebnisse lassen sich nur bedingt für die Planung heranziehen. Vielmehr ist eine Planungshinweiskarte zur integrierenden Bewertung der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf planungsrelevante Belange nicht zu verzichten. So erwartet der BUND Hinweise zur Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen, aus denen sich klimatisch begründete Anforderungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ableiten lassen. Deshalb sollte ein Planungsvorhaben u.a. an den Vorgaben aus der Karte „**Planungshinweise**“ zu bewerten sein.
- Es werden keine Prognosen getroffen, wie sich die klimatische Situation im Planbereich, im angrenzenden Bestandsbau und auch im Bereich Mittelfeld der Hansestadt Lüneburg verändern bei zu erwartender Temperaturzunahme durch den **Klimawandel**. Dies ist nicht mehr zeitgemäß! Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Climate Service Center Germany (GERICS) einen Klimaausblick auch für den Landkreis Lüneburg erstellt hat. Der BUND fordert, dass diese Ergebnisse in einem Gutachten berücksichtigt werden!
- Es sind mehrere Baugebiete im Westbereichs des Grünzugs um Lüneburg geplant, z.T. auch schon genehmigt. Die Frage der **Summierung der Auswirkungen** der Teilbereiche ist von großem Interesse beim Umgang mit den klimatischen Veränderungen für die Zukunft der Region. Der BUND fordert, dass dem im Rahmen eines Fachgutachtens Rechnung getragen wird.
- Es gibt für die Beeinflussung des Kaltfluthaushaltes keine allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe, mit Ausnahme der **VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 (VDI 2003)**: Die „Reduktion der

<sup>8</sup> Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.3

<sup>9</sup> Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.14-15

Abflussvolumina um mehr als 10 Prozent im Umfeld von bioklimatisch belasteten Siedlungsgebieten werden als „hohe vorhabenbedingte Auswirkung“<sup>10</sup> bewertet. Dies ist beim Plangebiet der Fall und bleibt bei der Bewertung unbeachtet.

- Die Verwendung des **FITNAH Klima- und Strömungsmodells** betrachtet in dem vorliegenden Gutachten die klimaökologischen Parametern Lufttemperatur, Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und Kaltluftvolumenstromdichte für die Nachtsituation sowie PET (Physiologisch äquivalente Temperatur) für die Tagsituation. In Anbetracht von Klimawandel, unvorhersehbaren Unwetterereignissen und ernsthaftem Betreiben von Klimaschutz ist dies zu wenig! Bei Planungen von Baugebieten fordert der BUND darüber hinausgehende Untersuchungen zu klimatischen Veränderungen: Niederschlag und -menge, klimatischer Wasserbilanz, Anzahl der Sommertage, heißen Tage, tropischen Nächten etc. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf die Fact Sheets zum Landkreis Lüneburg vom Geric. Zudem würde es der BUND begrüßen, wenn Gutachten und Prognosen zu klimatischen Fragestellungen von einem wirtschaftlich unabhängigen Institut vorgenommen werden.

Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichem Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten Freiflächen aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen möglichst nicht in Anspruch genommen werden.<sup>11</sup>

Der BUND sieht die **Belange des Umweltschutzes nach BauGB §1 (6) 7 a) und c) nicht berücksichtigt**, indem durch großflächige Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation in Kauf genommen werden: „Durch das Vorhaben bedingte bauliche Auswirkung ist die dauerhafte Erwärmung des Lokalklimas“.<sup>12</sup>

Für den BUND ist in der Begründung zum Baugebiet und dem Umweltbericht nicht erkennbar, inwieweit die **Kompensationsmaßnahme am Kranker Hinrich** für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Hasenburger Baches (FFH-Gebiet) relevant und förderlich sind.

Der Kranke Hinrich stellt sich bei dem für die Kompensation anvisierten Bereich als Graben dar, der oberhalb verrohrt von Nord nach Süd unter der Lüneburger Landstraße L216 und der dortigen Wohnbebauung hindurchgeführt wird. Südlich der L216 mündet er in ein Regenrückhaltebecken. Er besitzt keine aktive Quellregion. Das Regenhaltebecken liegt im Hauptschluss und stellt die Renaturierung oberhalb in Frage. Es unterbricht die Durchgängigkeit des Fließgewässers und stellt ein Wanderungshindernis für Fließgewässer-Biozöosen dar, so dass eine Fließgewässerentwicklung erst unterhalb des Regenrückhaltebeckens zielführend ist.

Wir sehen deshalb für den Kranken Hinrich oberhalb des Beckens derzeit keinen Aufwertungsbedarf. Als Zufluss zum Hasenburger Mühlenbach sollten an den Kranken Hinrich erhöhte Anforderungen gestellt werden, d.h. eine Verbesserung unterhalb des Regenrückhaltebeckens wäre damit prioritär.

Wir sehen durch die gewählte Maßnahme die mit der Eingriffsregelung formulierten rechtlichen Erfordernisse als nicht erfüllt an.

<sup>10</sup> Klimaökologisches Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 40 Schnellenberger Weg, April 2020, S.19

<sup>11</sup> Städtebauliche Klimafibel, (Hrsg.) Min. f. Verkehr u. Infrastruktur Baden-Württemberg, Juli 2015, S.187

<sup>12</sup> Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“- Begründung u. Umweltbericht, 18.05.2021, S.56

## Auswirkungen der Planung

Wie in einer **Studie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie**<sup>13</sup> nachzulesen ist, sind sowohl die ökologischen, wie auch die sozialen und ökonomischen Folgen von **Flächenverbrauch und Bodenversiegelung** bei Planungen zu berücksichtigen. Versiegelung der Böden bedeutet den Verlust des wertvollsten Umweltgutes, dem Boden! Er ist „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden. Dadurch kann die Hochwassergefahr steigen (...).

Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“<sup>14</sup> Diese geschilderten Belastungssituationen sind entgegen der Begründung, S. 56ff, Abschnitt 3, nicht zu vernachlässigen! Sie bilden die Grundlage für die zukünftige Lebensqualität der Bürger!

Die **Wertschätzung von Böden** in seiner Funktion für das Überleben von Mensch und Tier wird in unserer heutigen Zeit durch Unkenntnis der Ökosystemdienstleistungen von Böden herabgesetzt. „Einmal überbauter Boden ist in seinen natürlichen Funktionen für Generationen verloren: Es dauert 100–300 Jahre, bis sich 1 cm humosen Bodens gebildet hat. Ein Ackerboden hat davon ca. 30–40 cm. Die niedersächsischen Böden haben bis zu mehreren Tausend Jahren benötigt, um sich in ihrer heutigen Form entwickeln zu können. Bei Verlust oder Überbauung sind die Böden folglich nur sehr schwer wieder herstellbar.“<sup>15</sup> Bodenfruchtbarkeit ist ein langwährender und nicht abgeschlossener Prozess.

Obwohl der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt den **Klimanotstand** festgestellt haben, lassen sich in der Begründung zum Baugebiet Schnellenberger Weg keine Hinweise zum Klimaschutz finden. Begriffe wie „**Klimaschutz**“ und „**Klimaanpassung**“ werden nicht fachmäßig verwendet. Gebäudebegrünung, Anpflanzungen von Bäumen, Eingrünungen stellen keinen Klimaschutz, sondern Klimaschutzanpassungsmaßnahmen dar. Allein beim Energie- und Wärmekonzept unter Verwendung regenerativer Energien kann von Klimaschutz gesprochen werden. Das Mobilitätskonzept findet sich allein in den Festsetzungen zu einem autoarmen Wohnkonzept mit reduziertem Stellplatzschlüssel wieder. Mehr nicht!

Dagegen entstehen enorme CO<sub>2</sub>-Mengen durch das Entfernen der Humusschicht (Demineralisierung). Die Emissionen aus der Herstellung von Baumaterialien (graue Emissionen) und der zugehörige Energieverbrauch (graue Energie) sind unverhältnismäßig hoch. Der steigende motorisierte Individualverkehr erzeugt Emissionen. Die Versiegelung der landwirtschaftlichen Fläche und somit des Kaltluftentstehungsgebietes fördert die Temperaturzunahme. Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert die regionale Nahversorgung, damit gehen Importe von Nahrungsmitteln und deren Transport einher (Verbrauch von Energie und Verursachung von

13 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017

14 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

15 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.14

Emissionen).

Der BUND sieht in der Bebauung **keinen wirklichen Klimaschutz!** Klimaschutzmaßnahmen und klimaschädigende Maßnahmen innerhalb der Bebauung müssen jetzt gegeneinander gestellt und gewertet werden, um das 2°C-Ziel des Parisabkommens bis Ende des Jahrhunderts einzuhalten. Der BUND fordert eindringlich dies nachzuholen.

Der BUND ist gegen eine Bebauung in dem Ausmaße, wie sie es in dem Plangebiet angestrebt wird. Wir erachten eine **Bebauung nur in Teilen für möglich** (siehe schwarze Fläche in der unten stehenden Abbildung).



Abbildung verändert nach Abb.1, S. 4, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift , Stand: 01.04.2020

Sowohl der Bereich, der auch im LRP als von der Bebauung freizuhaltende Fläche ausgewiesen ist, sollte nicht bebaut werden<sup>16</sup>, wie auch der südliche Bereich des Plangebietes mit hohem natürlichem Ertragspotential. Eine solche Bebauung könnte somit als „Lückenschluß“ den Reppenstedter Ortsrand abrunden, ohne dabei den identitätsstiftenden Abstand zwischen Reppenstedt und Lüneburg zu verringern. Die auch für Reppenstedt wertvollen Kaltluftentstehungsgebiete auf den östlich gelegenen Ackerflächen würden dadurch auch für Reppenstedt erhalten bleiben.

Durch den von Landkreis festgestellten Klimanotstand sehen wir besondere Erfordernisse an Bebauungsplanungen gegeben, z. B. Priorisierung des klimaschonenderen Geschosswohnungsbaus gegenüber dem Einfamilienhausbau, da letztere einen wesentlich höheren Energieverbrauch in Bau und Betrieb aufweisen.

Auf der einen Seite soll neuer Wohnraum geschaffen werden, auf der anderen Seite entstehen Auswirkungen auf die Böden, die klimatische Situation in unmittelbarer Nachbarschaft und in Teilen des Lüneburger Stadtgebietes und somit auch Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit. Der Wasserhaushalt wird beeinträchtigt und die Landwirtschaft und dessen Ertragsfähigkeit werden beschnitten. Diese Eingriffe können zwar durch Ausgleichsmaßnahmen in der Theorie kompensiert werden, sind aber in der Realität für diesen Raum nicht wirklich ersetzbar.

Der BUND weist darauf hin, dass nach BauGB §1a mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und dass Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden sollen. Im BauGB §1 (5) heißt es zudem: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maß-

<sup>16</sup> Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“, S. 15, Abb.7

nahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Der BUND sieht diese Anforderungen im Plangebiet nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen. Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

*BUND, Regionalverband Elbe-Heide*

*i.A. Franziska Hapke*

#### *Anhang:*

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Inhalte und Wirkung von Raumordnungsplänen (Stand November 2017)

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung\\_landesplanung/grundlagen\\_der\\_raumordnung\\_landes\\_und\\_regionalplanung/inhalte-und-wirkung-von-raumordnungsplaenen--145529.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/inhalte-und-wirkung-von-raumordnungsplaenen--145529.html)

„**Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Wird also z. B. ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt, wirkt dieses als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.

**Vorranggebiete** (einschließlich sog. Vorrangstandorte) zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion (z. B. Trinkwassergewinnung, Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Autobahn, Kraftwerk) sichern als Ziel der Raumordnung planungsrechtlich die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes gegen andere raumbedeutsame Nutzungen ab, die mit ihr nicht vereinbar sind. Vorranggebiete schließen nicht automatisch aus, dass die Vorrangnutzung auch außerhalb der für sie festgelegten Gebiete geplant und verwirklicht wird. Die durch ein Vorranggebiet gesicherte Nutzung bleibt in der Regel auch im restlichen Planungsraum zulässig; ihr kommt dort allerdings kein raumordnerischer Vorrang vor anderen Raumnutzungen zugute. Im Raumordnungsplan kann textlich jedoch geregelt werden, dass Vorranggebiete mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum verbunden sind, wie sie sonst nur Eignungsgebiete haben. In diesem Fall ist die jeweilige durch Vorranggebiete gesicherte Nutzung (z. B. Windenergienutzung) im restlichen Planungsraum ausgeschlossen. Eine solche Ausschlusswirkung ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie bei Zulassung von privilegierten raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch als Ziel der Raumordnung zu beachten.“